

Vereinsatzung

JustUs

Postfach 390134
04281 Leipzig
Deutschland

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „JustUs“. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das Berichtsjahr ist von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist zur Förderung kultureller und musikalischer Zwecke im Bereich der zeitgenössischen Musik- und Kulturszene gegründet.

1. Zu diesem Zweck wird regelmäßig ein Musik-Festival organisiert und durchgeführt (JustUs - Festival). Das Festival soll als neutraler Ort zur Vernetzung, mit Schwerpunkt auf Studierende, dienen. Es soll ein positives Miteinander gefördert werden.
2. Das Festival soll als Plattform für regionale und überregionale MusikerInnen und KünstlerInnen dienen, die ihr Repertoire auf dem Gelände der Veranstaltung den BesucherInnen präsentieren können.
3. Das Verein JustUs stellt einen Idealverein dar. Die jährlichen Gewinne des JustUs-Festivals werden zur Deckung der Ausgaben im kommenden Jahr genutzt. Dies beinhaltet alle variablen und fixen Kosten zur Organisation als auch zur Durchführung des Festivals. Reisekosten, Arbeitsausfall, Verpflegung sowie benötigtes Material werden über die Einnahmen aus Teilnehmergebühren abgedeckt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Aktive Mitgliedschaft:
 - a. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv bei der Festivalplanung und/oder der -durchführung teilnimmt. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - b. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - c. Aktive Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Fördermitgliedschaft:
 - a. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein mit finanziellen Mitteln unterstützt. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - b. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - c. Auch aktive Mitglieder können Fördermitglieder sein und umgekehrt.
 - d. Fördermitglieder zahlen einen jährlich anfallenden Betrag. Der Betrag wird bei Antrag auf Mitgliedschaft festgelegt und kann durch den Antragsteller frei bestimmt werden. Der Betrag wird über ein SEPA-Lastschriftenmandat entrichtet. Dieser wird jährlich im ersten Monat eines neuen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto abgebucht. Eine

Änderung des Förderbeitrages ist dem Vorstand bis 30. November des laufenden Geschäftsjahres für das nächste Jahr schriftlich mitzuteilen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a. Für aktive Mitglieder ist die Beendigung ihrer Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag jederzeit möglich. Er ist beim Vorstand einzureichen. Außerdem endet die aktive Mitgliedschaft nach dem zweiten Jahr der Nichtteilnahme an der Festivalplanung und/oder der -durchführung.
 - b. Für Fördermitglieder ist die Beendigung einer Mitgliedschaft bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet ein Votum der aktiven Mitglieder. Mit einer 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder auf der Mitgliederversammlung kann ein Ausschluss ausgesprochen werden - nachdem der Betroffene angehört worden ist. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor Abstimmung durch den Vorstand mitzuteilen. Dies kann auch im Umlaufverfahren stattfinden.
 - d. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen durch Verlust von deren Rechtspersönlichkeit.
 - e. Das ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet die Versammlung. Sollten beide nicht anwesend sein, hält einer der Stellvertreter der Vorsitzenden die Versammlung. Sollten alle verhindert sein, wird ein/e VersammlungsleiterIn von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Stimmberechtigt sind alle volljährigen aktiven Mitglieder.
6. Fördermitglieder sind rede-, jedoch nicht stimmberechtigt, sei denn sie sind gleichzeitig auch aktive Mitglieder.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl durchzuführen und der Versammlung das Ergebnis mitzuteilen hat. Für die

weitere Durchführung der Vorstandswahl übernimmt der Versammlungsleiter das Amt des Wahlleiters.

10. Wahlen sind nur auf Antrag geheim durchzuführen.
11. Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab der Teilnahme von $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Eine Teilnahme kann durch persönliches Erscheinen oder per telefonischer Zuschaltung erfolgen. Außerdem kann eine Vollmacht an ein aktives anwesendes Mitglied ausgestellt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende, der/die jeweilige stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassenwart/in sowie die/der Schriftführer/in. Der Posten des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann in Personalunion mit dem Posten des/der Kassenwarts/in oder dem Posten des/der Schriftführer/in besetzt werden. Daraus ergibt sich eine minimale Anzahl von 4 und eine maximale Anzahl von 6 Personen im Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 50% der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden oder im Auftrag der/des Vorsitzenden durch die/den SchriftführerIn schriftlich; per Email, telefonisch oder mündlich.
3. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus allen in § 6.1 genannten Mitgliedern des Vereins.
5. Der Gesamtvorstand trifft sich nach Bedarf auf Einladung der/des 1. Vorsitzenden oder der/des Schriftführers/in mit Angabe einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche.
6. Der Verein haftet für fahrlässiges Handeln eines Vorstandsmitglieds sowie seiner Mitglieder, wenn in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben einem Dritten ein Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie grobem Verschulden gemäß § 309 Abs. 7 BGB.
7. Jedes Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand hat eine/n VertreterIn. Die VertreterInnen stehen im engen Kontakt mit dem Vorstand. Ihnen kann bei Verhinderung des Vorstandes eine Vertretungsmacht erteilt werden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er/sie durch seine/n VertreterIn ersetzt. Die auf diese Weise erlangte Mitgliedschaft im Vorstand bleibt bis zur nächsten angesetzten Wahl des Vorstandes bestehen.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei KassenprüferInnen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Wenn sich auf der Mitgliederversammlung noch keine KassenprüferInnen finden lassen, können diese auch zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch noch im laufenden Geschäftsjahr, vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.

2. Der/Die KassenprüferInnen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der/Die KassenprüferIn erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Festivaleinnahmen und öffentlichen Zuschüssen.
2. Die aktiven Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als aktive Mitglieder nur unter besonderen Voraussetzungen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Um eine besondere Zuwendung zu bewilligen, müssen mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder zustimmen.
3. Über Konten des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand verfügen.

§ 10 Auflösungsbestimmung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der aktiven Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung kann per Umlaufverfahren stattfinden. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Verein der Bufak WiWi e.V.“, der die freie und uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die weitere Verwendung hat.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BSDG) sowie der Auslegung durch den sächsischen Datenschutzbeauftragten personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung des JustUs im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen diejenigen wirksam und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkung bei wirtschaftlicher Zielsetzung möglichst nahekommen.

Die vorliegende Satzung entspricht dem Stand nach den Beschlüssen der Gründungsversammlung des JustUs vom 24.02.2022 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.11.2022.